

Freie Wohlfahrtspflege Bayern | Lessingstraße 1 | 80336 München

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
Herrn Ministerialdirektor Dr. Markus Gruber  
Winzererstr. 9  
80797 München  
- Per E-Mail -

Datum	Ihr/e Ansprechpartner/in	Telefon	E-Mail
23.09.2025		089 54497-0	info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

### **Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften: Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege, der LAG Jugendsozialarbeit Bayern und des Bayerischen Jugendrings**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

im Namen der Freien Wohlfahrtspflege Bayern, der LAG Jugendsozialarbeit Bayern und des Bayerischen Jugendrings bedanken wir uns für die Übermittlung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften sowie für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem Gesetzentwurf nun erste wichtige landesweite Regelungen zur Organisation und Durchführung der Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz vorliegen. Sie geben den Trägern von Angeboten Rechtssicherheit und durch die klare Regelung von Fristen Planungsspielraum.

Bei der konkreten Ausgestaltung der Ferienbetreuung vor Ort benötigen Kommunen und Träger Flexibilität. Dennoch muss aus unserer Sicht ein bedarfsgerechtes, qualitativ hochwertiges und räumlich nicht zwingend an die Örtlichkeit der Schule gebundenes Angebot für alle Kinder in Bayern das oberste Anliegen sein. Dafür sind weitere landesweite Regelungen und garantierte Rahmenbedingungen für die Träger notwendig, u. a. bezüglich der Personalausstattung und der Qualifikation des Personals. So bedauern wir, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf diesbezüglich durch den Freistaat keine weitere regulatorische und finanzielle Verantwortung für die Ferienangebote übernommen wird.

[www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de](http://www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de)



Arbeiterwohlfahrt  
Landesverband  
Bayern e.V.



Bayerisches  
Rotes  
Kreuz



Landes-  
Caritasverband  
Bayern



Diakonie  
Bayern



Zu den Punkten im Einzelnen:

### **§ 1 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze**

Die durch § 1 festgelegten Fristen zur Anmeldung des Bedarfs an einem Ganztagsplatz bzw. einer Ferienbetreuung begrüßen wir. Um für die Familien Niederschwelligkeit zu gewährleisten, sollte die Anmeldung für die Ferienzeiten verzahnt mit der Schulanmeldung erfolgen.

Wir befürworten die festgelegten Schließzeiten von 20 Tagen (§ 45b AGSG) und die Bestimmung, dass die Regelungen im BayKiBiG davon unberührt bleiben. Durch diese Festsetzungen erhalten unsere Träger den für die Planung von Ferienangeboten notwendigen zeitlichen Spielraum und Planungssicherheit. Damit den Trägern auch finanzielle Sicherheit garantiert ist, muss die Anmeldezahll zum Stichtag als verbindliche Grundlage für die Refinanzierung der Ferienangebote gelten. Zugleich muss es jedoch für Familien möglich sein, ihre Kinder auch kurzfristig zu Ferienangeboten an- oder ohne Kostenfolgen abzumelden, beispielweise bei geänderten Arbeits- oder Urlaubsplänen oder wegen Umzugs.

Allerdings sind die strukturellen Zuständigkeiten damit noch nicht gänzlich geklärt. Beispielsweise ist noch nicht festgelegt, durch wen Verträge zur Ferienbetreuung abgeschlossen oder wie Bedarfe und Angebote miteinander abgeglichen werden. Benötigt wird eine kommunal übergreifende Koordination der Angebote und der Anmeldeverfahren, zum Beispiel durch eine landesweite Online-Plattform. In jedem Fall ist ein Mehraufwand für die Träger zu erwarten, der durch entsprechende Regelungen berücksichtigt und refinanziert werden muss. Auch wenn Art. 52b die vollständige Weitergabe von umsatzsteuerbedingten Landesanteilen vom Bund an die Kommunen festsetzt, reichen die Mittel nicht aus, um flächendeckend und bedarfsdeckend hochwertige Ganztags- und Ferienangebote zu gewährleisten. Vor allem für den Aufbau nachhaltiger Strukturen benötigen u. a. die Angebote des schulischen Ganztags eine bereits mehrfach geforderte Erhöhung der Landesförderung. So ist beispielsweise die ganzjährige Einstellung von qualifiziertem Personal notwendig, damit dieses auch in den Ferienzeiten zur Verfügung steht. Diese Leistungen sind weder durch einen Ferienzuschuss der Kommunen noch als Eigenleistung der Träger oder durch Elternbeiträge abzudecken.

### **§ 3 Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes**

Die Regelung aus Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dass Kombieinrichtungen (auch „Kooperativer Ganztag“) gesetzlich verankert und als Unterform des Hortes definiert werden, begrüßen wir. Ebenso befürworten wir die Aufhebung der Regelung zur Mindestbuchung in Horten nach Art. 2 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG.

### **§ 4 Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

Mit der vorliegenden Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wurde nun auch eine Regelung bezüglich der rechtlichen Zuständigkeit für die Ferienangebote getroffen, die u. a. von Kooperationspartnern im schulischen Ganztag und von Trägern der Mittagsbetreuung durchgeführt werden. Die Übernahme der Schulaufsicht durch den Freistaat gibt den Trägern die erforderliche Rechtssicherheit und ist zu begrüßen. Allerdings muss es den Trägern möglich sein, Ferienangebote nicht ausschließlich im Schulgelände bzw. den Räumlichkeiten der Mittagsbetreuung durchzuführen, zum Beispiel wenn ein Ganztagsträger in Kooperation mit einem Fußballverein dessen Örtlichkeiten nutzt oder eine Mittagsbetreuung eine Waldwoche organisiert. Kinder brauchen besonders in den Ferien Freiräume und Erlebnisse außerhalb der Schulumgebung.

Die vorgesehene verpflichtende Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für das Personal in den Ferienzeiten ist aus unserer Sicht notwendig. Mit Einführung des UBSKM-Gesetzes sind zudem verpflichtende Konzepte zum Kinder- und Gewaltschutz für alle Anbieter von Ferienangeboten erforderlich. Für deren Erstellung sind staatlich refinanzierte personelle und fachliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Während die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII durch geplante bundesgesetzliche Änderungen Ferienzeiten voraussichtlich künftig als rechtsanspruchserfüllend definiert sein werden, sind bei dieser Regelung Angebote der offenen Behindertenarbeit bislang nicht mitgedacht. Diese wären für eine inklusive Ferienbetreuung jedoch unbedingt notwendig, um auch Kindern mit Behinderungen und ihren Familien bedarfsgerechte, rechtsanspruchserfüllende Angebote unterbreiten zu können.

Damit alle Kinder in Bayern hochwertige und an ihre Bedürfnisse angepasste Ferienangebote wahrnehmen können, muss die Qualität in den Angeboten eine Schlüsselrolle spielen und landesrechtlich garantiert sein. Eine Anpassung an die Qualitätsstandards der Horte, abgesichert durch entsprechende Rahmenbedingungen, bietet sich hier an.

Für Rückfragen und eine weitere konstruktive Zusammenarbeit zur Gestaltung qualitätsvoller Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs in Bayern stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Nummer DE-BYLT0378 registriert.

Die LAG Jugendsozialarbeit ist im Bayerischen Lobbyregister unter der Nummer DEBYLT0369 registriert.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Mück

Geschäftsführer  
Freie Wohlfahrtspflege Bayern



Barbara Klamt

Vorsitzende  
LAG Jugendsozialarbeit Bayern



Philipp Seitz

Präsident  
Bayerischer Jugendring